

Gewässerordnung des Angelverein Wunstorf e.V.

Stand: April 2022

1. Allgemeines

Diese Gewässerordnung fasst auf Vereinsebene alle bisherigen Bestimmungen sowie Ge- und Verbote zusammen. Berücksichtigung finden hier ebenfalls die Mindestvorgaben des Nds. Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung und des Natur- und Tierschutzgesetzes. Sie regelt die Ausübung der Angelei durch den organisierten Angler im kameradschaftlichen Bereich wie auch im Verhalten gegenüber der Kreatur, dem Fisch. Sie legt fest, welche Fischfanggeräte als Fanggeräte anzusehen sind, ohne das Regelwerk des Tierschutzgesetzes zu verletzen. Diese Gewässerordnung soll dazu beitragen, unsere Vereinsmitglieder vor unnötigen Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten zu bewahren. Die Gewässer sind nicht nur Lebensraum der Fische, sondern vieler anderer Tiere. Es ist deshalb unsere Aufgabe, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und sie vor allen Schädigungen zu schützen. Nur so können sie als wichtiger Bestandteil der Landschaft auch in Zukunft vielen Menschen Erholung bieten.

Verstöße gegen die Gewässerordnung, Gesetze und Verordnungen werden nach der Satzung geahndet und ggf. zur Anzeige gebracht. Es gilt immer die aktuellste Fassung der Gewässerordnung. Die Änderungen werden durch den Vorstand bekannt gegeben.

gez.

Svend Stolzenberg

1. Vorsitzender

Grundsatz

Die Angelei darf nur mit abgelegter Fischerprüfung und gültigen Papieren des AV Wunstorf e.V. ausgeübt werden.

Die Fischerprüfung ist bei Erwachsenen und Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Alle von unserem Verein gepachteten oder gekauften Gewässer sind frei zum Fischfang.

1. Ausübung der Angelei

1.1 Verhalten der Angler & Anglerinnen am Wasser Das Verhalten der Angler & Anglerinnen untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein. Die Angler & Anglerinnen sind untereinander zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Niemand hat einen Anspruch auf einen festen Angelplatz.

Die Angeln sind so einzusetzen, dass andere Personen nicht behindert werden.

Die Bestimmungen des Uferbetretungsrechtes sind zu beachten.

Gebrauchsfertige Angelgeräte dürfen beim Passieren fremder Fischereirechte nicht mitgeführt, Angelgeräte nur verpackt transportiert werden.

Beim Verlassen seines Angelplatzes hat der Erlaubnisscheininhaber seine Angelruten aus dem Wasser zu nehmen.

Den Anweisungen der Polizei und der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

1.2 Für die Jugendliche gilt zudem und führend die Jugendgruppenordnung.

1.3 Fischereiaufseher:

Allen zur Fischereiaufsicht befugten Personen sind die zur Fischerei notwendigen Papiere sowie der Fang und Behältnisse, die zum Fischtransport dienen können, auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Fischereiaufseher hat sich vorzustellen und auszuweisen.

Die Fischereierlaubnis kann sofort durch berechtigte Personen vor Ort eingezogen werden.

2. Fischereipapiere

Bei der Ausübung des Angels sind folgende Papiere immer bei sich zu tragen:

- Fischereischein: Er ist in Niedersachsen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ersatzweise ist dann der Personalausweis mitzuführen.

- Erlaubnisschein, Fangmeldekarte und Kanalkarte:

Der Erlaubnisschein zum Fischfang und die Fangmeldekarte sind zu einem Buch zusammengefasst. Der Erlaubnisschein darf nur von dem ausgestellt werden, dem das Fischereirecht in vollem Umfang zusteht.

- AVN Mitgliedsausweis Der AVN Mitgliedsausweis ist nur dann gültig, wenn die entsprechenden Beitragsmarken geklebt sind.

- Nachweis der Fischerprüfung Als Nachweis der erfolgreich abgelegten Fischerprüfung genügt auch eine Eintragung im Fischereischein.

3. Besondere Verpflichtungen Ordnung am Gewässer

Jeder Angler muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Angelverein Wunstorf e.V. nicht geschädigt wird.

3.1 Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Sauberhaltung seines Angelplatzes und zur Schonung der Ufer und Böschungen verpflichtet. Einfriedungen dürfen nicht beschädigt, Wiesen, Weiden und Deiche nicht befahren werden.

3.2 Das Verwenden von Einweg-Köderverpackungen an den Vereinsgewässern ist verboten.

3.3 Boote, von denen aus geangelt wird, sind nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

3.4 Das Baden in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern ist für alle Vereinsmitglieder, deren Angehörige und Bekannte verboten.

3.5 Das Angeln im Fisch-Schongebiet eines Gewässers ist verboten.

3.6 Alle im Zuge der Aueregulierung entstandenen Laichbuchten im Pachtgebiet unseres Vereins sind in der Zeit vom 15.04. bis 31.05. eines jeden Jahres für den gesamten Fischfang gesperrt.

3.7 Das Schneiden von Sträuchern, Büschen, Bäumen und Schilfrohr sind verboten. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes kann eine Ausnahme gemacht werden.

3.8 Das Eisangeln in vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässern ist verboten.

3.9 An vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässern sind offene Feuerstellen jeder Art (z.B. Lagerfeuer oder grillen) und Zelten verboten. Ein Wetterschutz ohne Boden ist erlaubt.

3.10 An den Gewässern IG Leine-Mittellandkanal gilt die Gewässerordnung und der Alarmplan der IG Leine-Mittellandkanal

4. Besondere Ereignisse am Gewässer

Bei Fischwilderei, Fischfrevel, Fischsterben, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen, ist jedes Vereinsmitglied - und darüber hinaus jeder Angler verpflichtet, dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten. Bei Notfällen sollte jeder Einzelne selbst abwägen, zuerst die Polizei zu alarmieren.

5. Der waidgerechte Fischfang

5.1 Es dürfen nur die in der Fangerlaubnis eingetragenen Handangeln

benutzt werden. Diese sind bei Erwachsenen Mitgliedern mit

Fischerprüfung 3 Ruten, davon eine mit Köderfisch, bei jugendlichen

Mitgliedern mit Fischerprüfung 2 Ruten, davon eine mit Köderfisch.

Mitglieder ohne Fischerprüfung unter Aufsicht einer geeigneten Person 1 leichte Friedfischrute.

Der Angler darf sich nicht weiter von seinen Angelruten entfernen, als es seinem optischen Wahrnehmungsvermögen entspricht, um bei einem Anbiss sofort eingreifen zu können.

Wer den Fischfang ausübt, muss einen Unterfangkescher oder eine geeignete Landehilfe sowie Hakenlöser, Maßband, Gegenstand zum waidgerechten Betäuben des Fisches (Priest etc.), ein Messer und einen Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangstatistik bei sich führen.

5.2 Die Angelgeräte sind so stark zu wählen, dass der Drill eines Fisches nicht länger ausgedehnt werden muss, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

5.3 Je Handangel ist nur ein Haken erlaubt. Beim Raubfischfang sind maximal drei Zwillinge oder Drillinge an einem Köder erlaubt.

5.4 Der Gebrauch von verbotenem Angelgerät, Fanggerät oder - Methode hat den sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zur Folge. Hierzu gehören auch Netze, Grundschnüre, Reuse, Legangel und Treibangel sowie alle anderen nicht ausdrücklich erlaubten Fanggeräte.

5.5 In vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässern, darf nur begrenzt angefüttert werden. In Fließgewässern: 5 Liter trocken, incl. aller Beimengungen In stehenden Gewässern: 3 Liter trocken, incl. aller Beimengungen

5.6 Als Fetzenköder ist zu bezeichnen, wenn ein Viertel eines Fisches, etwa die Eingeweide oder eine Rückenseite, auf einen einfachen Haken gezogen wird. Er ist nicht als Köderfisch zu werten und darf nur außerhalb der Raubfischschonzeit benutzt werden.

5.7 Beim Angeln mit der Kopfschnurrute darf keine andere Angelrute ausgelegt sein.

6. Der Raubfischfang

6.1 Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Daraus ergibt sich, dass das Haltern von lebenden Köderfischen nicht erforderlich und damit ebenfalls verboten ist. Tote Köderfische dürfen auch am Spinnsystem benutzt werden. Beim Angeln auf Hecht und Zander muss ein entsprechendes bissfestes Vorfach (z.B. Stahl, Titan) eingesetzt werden.

6.2 Während der Raubfischschonzeit (Hecht und Zander) ist das Angeln mit der Blinker-/ Spinnrute inkl. aller dafür vorgesehene Köder und das Angeln mit einem toten Köderfisch oder Fetzenköder nicht erlaubt.

6.3 Beim Angeln mit Kunstköder und Spinnsystem dürfen keine anderen Angelruten ausgelegt werden.

6.4 Es darf nur mit einer Köderfischrute oder einer Blinker-/Spinnrute auf Raubfisch geangelt werden.

6.5 Als Köderfische dürfen alle Edelfische, Salmoniden und die im Punkt 15 dieser Gewässerordnung aufgeführten Fische und Krebse keine Verwendung finden.

6.6 In allen Vereinsgewässern ist der Hecht in der Zeit vom 01.02. bis 15.05. und der Zander in der Zeit vom 01.02 bis 15.05. gesperrt.

6.7 Aus allen Vereinsgewässern dürfen nur 2 Hechte oder 2 Zander bzw. 1 Hecht und 1 Zander pro Tag entnommen werden.

7. Behandlung des massigen Fisches

7.1 Fische sind mit dem Unterfangkescher zu landen. Ist dies nicht möglich, können andere geeignete Landehilfen verwendet werden.

7.2 Der Setzkescher ist in allen Vereinsgewässern verboten. Um den gefangenen Fisch frisch zu halten, ist es gestattet, diesen am Wasser auszunehmen. Voraussetzung ist aber, dass die Eingeweide des Fisches mitgenommen werden.

7.3 Der Fisch ist vor dem Töten zu betäuben, indem er einen kräftigen Schlag auf das Nachhirn erhält. Durch Herzstich oder Durchtrennen der Kiemenarterien soll der Fisch ausbluten. Der Aal muss vor dem Töten nicht betäubt werden.

7.4 Die Länge eines Fisches ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fisch ist dabei auf das Maß zu legen.

8. Behandlung der untermassigen und während der Schonzeit gefangenen Fische

Untermassige Fische sind besonders schonend zu behandeln. Sie dürfen nur mit nassen Händen angefasst werden, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind sie im Wasser zu belassen. Der Angelhaken ist mit einem Lösegerät (Hakenlöser, Lösezange, Arterienklemme usw.) vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Ist bei einem untermassigen Hecht oder Zander der Schlund durch einen Mehrfachhaken zugehakt (der Fisch kann keine Nahrung mehr aufnehmen), muss der Fisch getötet werden. Der Haken mit Vorfach ist als Nachweis bis zum Ende des Angelns am Fisch zu belassen.

9. Allgemeine Fangbeschränkung

Es dürfen täglich (ein Angeltag gilt von 0:00 bis 24:00 Uhr) nicht mehr als 2 Karpfen, 4 Schleien, 1 Salmoniden (Äsche, Lachs, Forelle), 4 Aale, 2 Hechte oder 2 Zander bzw.

1 Hecht und 1 Zander und 5 kg anderer Fisch gefangen und mitgenommen werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der zuletzt gefangene Fisch die 5-kg-Grenze überschreitet.

10. Schonzeiten und Mindestmaße:

(siehe Übersicht Schonzeiten und Mindestmaße)

Nach der niedersächsischen Binnenfischereiordnung dürfen Meerforellen und Lachse nur in den Gewässern gefangen und entnommen werden, in die sie als Besatz eingebracht worden sind.

11. Besondere Bestimmungen

In fischereiwirtschaftlich begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Fang bestimmter Fischarten einschränken, sperren oder freigeben. An den Gewässern werden entsprechende Hinweise angebracht.

12. Fangstatistik

Das Fangjahr ist das Kalenderjahr. Das Fangmeldebuch ist bis zum 31.12 jedes Jahres wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß ausgefüllt abzugeben. Wird dieser Termin nicht eingehalten, werden keine neuen Angelpapiere ausgegeben. Das Fangmeldebuch beinhaltet die Fischereierlaubnis und ist bei einer Kontrolle am Vereinsgewässer der Fischereiaufsicht zur Unterschrift vorzulegen.

13. Anfahrt mit motorisierten Fahrzeugen zu den Vereinsgewässern – siehe Ausnahmegenehmigung

Waldwege und Deichwege an den Auen und am Mittellandkanal dürfen nicht be- oder überfahren werden. Wegen drohender Verschmutzung durch Benzin und Öl sind z.B. motorisierte Zweiräder nicht bis an den Angelplatz mitzunehmen. Es ist ein Sicherheitsabstand zum Gewässer und Uferbereich einzuhalten.

14. Haftung

Der Erlaubnisscheininhaber haftet für Schäden, die er selbst erleidet oder anderen zufügt. Der Angelverein Wunstorf e.V. haftet nicht.

16. Auszug aus der Binnenfischereiordnung

Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen: Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör. Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Art zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge haben: Aal 45 cm, Barbe 40 cm, Regenbogenforelle 25 cm.

Vorgenannte Fische und Krebse dürfen nicht als Köder verwendet werden!

15. Vorbehalt

Änderungen der Gewässerordnung bleiben vorbehalten

Schonzeiten

Äsche 01.03. - 31.05.

Bachforelle 15.10. - 15.03.

Barbe 01.05. - 15.06.

Hecht 01.02. - 15.05.

Lachs in der Leine 01.10. - 15.03

Lachs in der Süd Aue ganzjährig gesperrt

Lachs in der West Aue 15.10. - 15.03.

Meerforelle in der Leine 01.10. - 15.03.

Meerforelle in der Süd Aue ganzjährig gesperrt

Meerforelle in der West Aue 15.10. - 15.03.

Nase ganzjährig gesperrt

Zander 01.02. - 15.05.

Meerforelle und Lachs sind nur in der West Aue und Leine freigegeben!

Raubfischfang

In allen Vereinsgewässern ist der

Hecht in der Zeit vom 01.02. bis 15.05. und der

Zander in der Zeit vom 01.02 bis 15.05. gesperrt!

Fangmengen pro Tag

Aal 4

Äsche 1

Bachforelle 1

Hecht 2 Hecht oder Zander 1 + 1

Karpfen 2

Lachs 1

Meerforelle 1

Regenbogenforelle 2

Schleie 4

andere Fischarten 5 kg

Meerforelle und Lachs sind nur in der West Aue und Leine freigegeben!

Beim Lachs und der Meerforelle ist die Anzahl der Entnahme für beide Fischarten zusammen auf 10 Stück im Jahr beschränkt!

Bei der Regenbogenforelle aus dem Baggersee ist die Entnahme auf 2 Stück pro Woche beschränkt!

Mindestmaße

Fisch Mindestmaß

Aal 45 cm

Äsche 35 cm

Bachforelle 40 cm

Barbe 40 cm

Barsch 20 cm

Brasse 25 cm

Hecht 50 cm

Karpfen 35 cm

Lachs 60 cm

Meerforelle 60

Nase gesperrt

Quappe 35 cm

Rapfen 40 cm

Regenbogenforelle 25 cm

Schleie 25 cm

Weißfisch 20 cm

Wels 50 cm

Zander 50 cm